

Northlight

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version: 3, 24.03.2021

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftragsgeber und der Auftragsnehmenden (nachfolgend „Northlight“).

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Mit der Unterzeichnung des Vertrages über Auftragsproduktionen von Northlight, nimmt er die Vertragsbedingungen, die in diesen AGBs beschrieben sind, an.

3. Bezahlung

- 3.2 Die Bezahlung der Dienstleistung erfolgt nach Zustellung des Endproduktes und muss innerhalb von 30 Tagen vollständig beglichen werden.
- 3.3 Kommt es zum Zahlungsverzug, steht Northlight das Recht zu, die Nutzungsrechte am Projekt zu verweigern.
- 3.4 Bei einem Auftragsrücktritt ist der Arbeitnehmer berechtigt, die seit Vertragsunterzeichnung angefallenen Arbeiten zuzüglich Unkosten von 20% des Netto Offertenpreises dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4. Lieferfrist

- 4.2 Der Zeitpunkt der ersten Rohschnittabnahme des Videos wird von den Vertragsparteien anfänglich bestimmt.
- 4.3 Kann Northlight den Abgabezeitpunkt nicht einhalten, wird der Auftraggeber unmittelbar über den Grund und die Dauer der Verzögerung informiert werden.
- 4.4 Kommt es zum Verzug durch Verschulden des Auftraggebers oder höherer Gewalt wird der Abgabetermin um die Dauer der Verzögerung aufgeschoben.

5. Filmproduktion

- 5.1 Die Filmproduktion erfolgt auf Grundlage des ersten Fragekataloges und des daraus erarbeiteten Konzepts.
- 5.2 Northlight trägt die Verantwortung für die technische Umsetzung und Gestaltung der Videoproduktion. Dass der Inhalt sachlich korrekt und rechtlich zulässig ist, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 5.3 Kommt es am Drehtag zu Verzögerungen oder Komplikationen durch Verschulden des Auftraggebers, wird ihm der Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4 Bei Änderungswünschen vom Auftraggeber, welche nicht dem festgelegten Leistungsumfang in der Offerte oder dem Konzept entsprechen, werden alle Zusatzkosten dem Auftraggeber nach Absprache in Rechnung gestellt.
- 5.5 Wird für das Video Produktionsmaterial (z.B. Bilder, Texte, Logos, Videoaufnahmen) vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, ist dieser verantwortlich für Qualität, termingerechte Zustellung des Materials, und angefordertes Format. Der Auftraggeber muss ausserdem über die erforderlichen Rechte für das zur Verfügung gestellte Material verfügen und diese zur Weiterverarbeitung an Northlight Productions abtreten. Falls das überlassene Material nur durch erheblichen Mehraufwand von Northlight verwertbar gemacht werden kann, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.6 Musik und Toneffekte sind wichtige Stilelemente in der Videoproduktion und werden, falls nicht anders vereinbart, im Rahmen des gestalterischen Freiraums von Northlight selber gewählt. Konkrete Musikvorstellungen des Auftraggebers müssen vor Beginn der Dreharbeiten kommuniziert werden und können zu Mehrkosten führen. Mit der Abnahme

des Rohschnittes wird auch die Musik abgenommen und es können später keine Änderungswünsche an der Musikwahl und dem Schnitt angebracht werden. Sollten dennoch Änderungen anfallen, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

6 Abnahme

- 6.1 Der Auftragsnehmer führt den Auftraggeber durch die einzelnen Arbeitsschritte der Videoproduktion: Grobkonzept, Feinkonzept, Rohschnitt, Picture Lock, Color Grading und Sound Design. Die Abnahme des jeweiligen Arbeitsschrittes durch den Auftraggeber muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Nach Abnahme der einzelnen Arbeitsschritte durch den Auftraggeber können weitere Änderungswünsche am jeweiligen Arbeitsschritt nur gegen Aufpreis vorgenommen werden.
- 6.2 Mängel, welche durch Verschulden des Auftraggebers zustande kommen, können nicht berücksichtigt werden. Künstlerische Differenzen innerhalb des vereinbarten Konzepts stellen keinen Mangel dar. Northlight ist nicht verpflichtet, rein künstlerische Änderungen vorzunehmen.
- 6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abnahme des Videos, sofern die Videoproduktion dem abgesprochenen Konzept/Drehbuch und dem Leistungsumfang der Offerte entspricht.

7 Immaterialgüterrechte

- 7.1 Das Eigentumsrecht an allen während der Filmproduktion entstandenen Rohmaterialien und daraus resultierenden Zwischenprodukten, sowie schriftlich festgelegten Absprachen/Konzepten/Drehbüchern verbleibt bei Northlight. Northlight behält sich das Recht vor, diese weiterverwenden zu dürfen (Showreel, Stock Footage).
- 7.2 Das entstandene Endprodukt kann vom Auftraggeber gemäss vertraglichen Regelungen genutzt werden.
- 7.3 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation sowie der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und sofern sie nicht gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist jedenfalls der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen.
- 7.4 Northlight verpflichtet sich, alle während der Filmproduktion entstandenen Rohmaterialien 5 Jahre ab Projektabschluss aufzubewahren.

8 Gewährleistung

- 8.1 Northlight arbeitet effizient, fair, und nach Treu und Glauben.

9 Haftung

- 9.1 Die Haftung für jegliche indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen. Die Haftung für direkte Schäden wird auf die Summe der vom Auftragsgeber erworbenen Dienstleistung des Produkts beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für direkte Schäden verursacht durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet allfällige Schäden der Firma umgehend zu melden.
- 9.3 Jegliche Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Sollten Termine für Northlight infolge Krankheit/Unfall oder höherer Gewalt nicht einhaltbar sein, so ist Northlight während der Dauer der höheren Gewalt, sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Es wird nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

11 Salvatorische Klausel

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, wird die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall tritt an Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte ein Punkt des Produktionsvertrages den Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, so geht der Produktionsvertrag vor. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

12.1 Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der Firma zuständig.